

Förderrichtlinien Salzburger Sporthilfe

Diese Richtlinien
treten mit
1. Jänner 2025
in Kraft.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	3
Träger und Administration der Salzburger Sporthilfe	3
Zweck der Förderung	3
Förderungsmaßnahmen	3
Abschnitt II: Individual und Teamförderung	3
Allgemeine Voraussetzungen für die Teamförderung	3
Allgemeine Voraussetzungen für die Individualförderung	4
Antragsberechtigte	4
Förderung olympischer Sportarten	5
Förderung nicht-olympischer Sportarten	6
Außerordentlicher Antrag	7
Anlagen zum Antrag	7
Ein- und Umstufung, Weitergewährung	7
Auszahlungsmodus und Abrechnung	8
Sonderkader	8
Abschnitt III: Förderung von Aktivitäten (Aktionsbudget)	9
Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen	9
Pflichten der Salzburger SporthilfeempfängerInnen	9
Dauer, Höhe, Verlängerung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Salzburger Sporthilfe	10
Rechtsanspruch	10
Abschnitt V: Sporthilfeausschuss	11
Zusammensetzung	11
Aufgaben des Sporthilfeausschusses	11
Rundlaufbeschluss	11
Sonstiges	12
Anhang	13
Einzelathleten und Mitglieder von Zweierteams in olympischen Disziplinen	13
Einzelathleten und Mitglieder von Zweierteams in nicht-olympischen Disziplinen	14
Teamsportarten in olympischen Disziplinen	15
Teamsportarten in nichtolympischen Disziplinen	16

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Träger und Administration der Salzburger Sporthilfe

- §1 (1) Träger der Salzburger Sporthilfe ist das Land Salzburg.
- (2) Die gesamte Administration obliegt dem Landessportbüro.

Zweck der Förderung

- §2 (1) Das Land Salzburg will die besten SportlerInnen des Landes Salzburg unterstützen. Die Förderung soll sowohl NachwuchssportlerInnen als auch AthletInnen der Allgemeinen Klasse zugutekommen. Es ist kein Ziel der Salzburger Sporthilfe, den Hochleistungssport von Kindern zu fördern. Die Altersgrenzen werden sportartspezifisch vom Sporthilfeausschuss festgelegt. Die Vergabe der Salzburger Sporthilfe wird in Abstimmung mit den von der Österreichischen Sporthilfe gewährten Unterstützungen vorgenommen. In erster Linie sollen über die Salzburger Sporthilfe SportlerInnen gefördert werden, die die Kriterien der Österreichischen Sporthilfe hinsichtlich der Einstufung "Weltklasse" (Gold bzw. höchste Förderungsstufe) derzeit noch nicht erfüllen.
- (2) Die Förderung ist grundsätzlich personenbezogen, es können aber auch Teams gefördert werden. Darüber hinaus besteht für SportlerInnen, Sportvereine und Sportfachverbände die Möglichkeit einer Unterstützung für einzelne Aktivitäten aus dem Aktionsbudget.

Förderungsmaßnahmen

- §3 Das Land Salzburg gewährt im Rahmen der Salzburger Sporthilfe Unterstützungen für folgende Bereiche:
- 1) personenbezogene Förderung und Förderung von Teams (Abschnitt II: Individual und Teamförderung)
 - 2) Förderung von Aktivitäten (Aktionsbudget) (Abschnitt III: Förderung von Aktivitäten (Aktionsbudget))

Abschnitt II: Individual und Teamförderung

Allgemeine Voraussetzungen für die Teamförderung

- §4 (1) Zum Bezug einer Teamförderung gemäß den Richtlinien der Salzburger Sporthilfe sind nur Salzburger Sportvereine (Vereine, die ihren Sitz im Land Salzburg haben und deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports besteht) berechtigt.

- (2) Nicht gefördert werden Profivereine (Jahresbudget über € 500.000).

Allgemeine Voraussetzungen für die Individualförderung

- §5 (1) Zum Bezug einer Individualförderung gemäß den Richtlinien der Salzburger Sporthilfe sind nur Personen bzw. Teammitglieder berechtigt, die
- 1) österreichische oder EU- Staatsbürger und
 - 2) Salzburger SportlerInnen sind.
- (2) Als Salzburger SportlerIn im Sinne der Salzburger Sporthilfe gilt, wer Mitglied eines Sportvereins ist, der seinen Sitz im Land Salzburg hat (Salzburger Sportverein) oder wer seinen Sportbetrieb in einem Salzburger Sportfachverband durchführt. Die förderungsrelevante Leistung muss für einen Salzburger Sportverein oder einen Salzburger Sportfachverband erbracht worden sein. Der/Die AthletIn muss im gesamten Kalenderjahr der Förderung beim jeweiligen Bundessportfachverband über einen Salzburger Verein oder einen Salzburger Sportfachverband gemeldet sein. Wechselt ein/e SportlerIn in einen Verein oder einen Fachverband eines anderen Bundeslandes, wird die Sporthilfe eingestellt. In diesem Fall kann außerdem eine Rückforderung aller bezogenen Leistungen aus der Sporthilfe des laufenden Jahres sowie des Vorjahres verlangt werden.
- (3) Der Landesfachverband dem die/der SportlerIn angehört, muss Mitglied der Salzburger Landessportorganisation sein.
- (4) Nicht gefördert werden BerufssportlerInnen (Personen, deren Jahresnettoeinkommen aus sportlicher Tätigkeit € 50.000 übersteigt). Laufende Gehaltsbezüge aus Anstellungsverhältnissen als SpitzensportlerInnen beim Bund (zB Bundesheer, Finanz, Polizei) werden hier nicht eingerechnet.
- (5) Förderungen durch die Österreichische Sporthilfe schließen eine Unterstützung durch die Salzburger Sporthilfe nicht grundsätzlich aus. AthletInnen, die in der Österreichischen Sporthilfe als "Weltklasse" (Gold bzw. höchste Förderungsstufe) eingestuft sind, können dagegen nur Förderungen aus dem Aktionsbudget (§14) erhalten.
- (6) Gefördert werden jene Disziplinen, in denen die Bundessportorganisation Staatsmeisterschaften anerkennt. Ausnahmen gibt es im Nachwuchsbereich für altersgerechte Aufbauklassen, die ebenfalls gefördert werden können.

Antragsberechtigte

- §6 (1) Der Antrag auf Unterstützung durch die Salzburger Sporthilfe kann von der/dem SportlerIn bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten, einem Sportverein, einem Fachverband oder einem Dachverband eingebracht werden.
- (2) Der Antrag muss in allen Punkten den allgemeinen Voraussetzungen entsprechen. Zudem müssen die festgelegten Leistungskriterien erfüllt werden.

Förderung olympischer Sportarten

- §7 (1) Als olympische Sportarten gelten jene Disziplinen, die bei den nächsten Olympischen Spielen zur Austragung gelangen werden bzw. die bei den letzten Olympischen Spielen ausgetragen wurden und von deren Verbleib im Programm mangels gegenteiliger Veröffentlichungen des IOC oder ÖOC ausgegangen werden kann.
- (2) Als Vergabekriterien für die personenbezogene Förderung (Individualförderung: EinzelathletInnen und Mitglieder von Zweierteams) gelten:
- 1) Allgemeine Klasse
 - a) Weltmeisterschaft/Olympische Spiele (Platz 1 bis 20)
 - b) Europameisterschaft (Platz 1 bis 20)
 - c) Weltcup (bzw. höchste Kategorie des Weltverbandes, Einzel oder Gesamtwertung) (Platz 1 bis 8)
 - d) Europacup Gesamtwertung (Platz 1 bis 3)
 - e) Österreichische Staatsmeisterschaft (Platz 1, Anerkennung durch BSO)
 - 2) Nachwuchsklasse (im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden. Eine Förderung vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist möglich, wenn der Start in einer höheren Altersklasse erfolgt, oder in einer Altersklasse, in der startberechtigte AthletInnen im betreffenden Jahr das 16. Lebensjahr vollenden.)
 - a) Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 20)
 - b) Europameisterschaft/Youth Olympic Games (Platz 1 bis 20)
 - c) Österreichische Staatsmeisterschaft (allg. Klasse, Platz 1 bis 3, Anerkennung durch BSO)
 - d) Österreichische Nachwuchsmeisterschaft (Platz 1, Anerkennung durch BSO)
- (3) Für olympische Teamsportarten gelten folgende Förderungskategorien:
- 1) Allgemeine Klasse
 - a) Teamförderung: Europacup (Platz 1 bis 16)
 - b) Teamförderung: Österreichische Staatsmeisterschaft (Platz 1 bis 3)
 - c) Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 8)
 - d) Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 8)
 - 2) Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)
 - a) Teamförderung: Österreichische Nachwuchsmeisterschaft (Platz 1)
 - b) Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 8)
 - c) Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 8)
- (4) Als „besondere Teams“ werden alle Teams bezeichnet, die nicht unter die Regelungen des Absatzes (2) und (3) fallen (z.B. 4er-Bob, Staffeln, Teamwertungen in klassischen Einzelsportarten, Boote ab 3 Personen Besatzung etc.). Die Förderung dieser „besonderen Teams“ orientiert sich an der Einstufung des Absatzes (2). Die Einstufung erfolgt in einer Höhe von 75% der jeweiligen Kategorie. Nicht in diese Kategorie fallen die Bundesligabewerbe von Sportarten gemäß Absatz (2).

- (5) Für SportlerInnen aus dem Bereich Behindertensport sind die Richtlinien der Absätze (1) bis (4) für internationale Bewerbe analog anzuwenden, wenn es sich um paralympische Disziplinen handelt.

Förderung nicht-olympischer Sportarten

- §8 (1) Für Sportdisziplinen die nicht unter die Bestimmungen der olympischen Sportarten fallen, gelten für die Individualförderung (EinzelathletInnen und Mitglieder von Zweierteams) folgende Vergabekriterien (soweit es sich um Bewerbe handelt, in denen - von der Bundessportorganisation anerkannte - Staatsmeisterschaften ausgetragen werden):

1) Allgemeine Klasse

- a) Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 10)
- b) Europameisterschaft (Platz 1 bis 10)
- c) Weltcup- Gesamt (Gesamt- oder Disziplinwertung) (Platz 1 bis 6)

- 2) Nachwuchsklasse (im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden. Eine Förderung vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist möglich, wenn der Start in einer höheren Altersklasse erfolgt, oder in einer Altersklasse, in der startberechtigte AthletInnen im betreffenden Jahr das 16. Lebensjahr vollenden.)

- a) Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 10)
- b) Europameisterschaft (Platz 1 bis 10)
- c) Österreichische Staatsmeisterschaft (allg. Klasse, Platz 1, Anerkennung durch BSO)

- (2) Als nichtolympische Teamsportarten werden (Stand November 2021) von der Salzburger Sporthilfe American Football, Baseball, Eis- und Stocksport Mannschaftsspiel, Faustball, Floorball, Hockey (Halle) und Inlinehockey gefördert, sofern sie vom IOC nicht als olympische Sportarten anerkannt werden. Für sie gelten folgende Förderungskategorien:

1) Allgemeine Klasse

- a) Teamförderung: Europacup (Platz 1 bis 4)
- b) Teamförderung: Österreichische Staatsmeisterschaft (Platz 1)
- c) Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 3)
- d) Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 3)

2) Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)

- a) Teamförderung: Österreichische Nachwuchsmeisterschaft (Platz 1)
- b) Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 3)
- c) Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 3)

- (3) Als „besondere Teams“ werden alle Teams bezeichnet, die nicht unter die Regelungen des Absatzes (1) und (2) fallen (z.B. Staffeln, Teamwertungen in klassischen Einzelsportarten, Boote ab 3 Personen Besatzung etc.). Die Förderung dieser „besonderen Teams“ orientiert sich an der Einstufung des Absatzes (1). Die Einstufung erfolgt in einer Höhe von 75% der jeweiligen Kategorie. Nicht in diese Kategorie fallen die Bundesligabewerbe von Sportarten gemäß Absatz (1).
- (4) Für SportlerInnen aus dem Bereich Behindertensport sind die Richtlinien der Absätze (1) bis (3) für internationale Bewerbe analog anzuwenden, wenn es sich um nicht-paralympische Disziplinen handelt.

Außerordentlicher Antrag

7

- §9 (1) Erfüllt ein/e SportlerIn nicht alle Kriterien und liegen außerordentlich wichtige Gründe vor, die trotzdem eine positive Beurteilung des Antrags rechtfertigen könnten, kann ein außerordentlicher Antrag auf Gewährung der Sporthilfe gestellt werden. Über diesen entscheidet der Sporthilfeausschuss nach freiem Ermessen. Eine schriftliche Begründung ist hierfür im Protokoll festzuhalten. Dabei soll auch die ausreichende Verfügbarkeit von Budgetmitteln aus dem entsprechenden Budgetansatz Berücksichtigung finden. Eine Förderung in diesem Bereich ist daher vorzugsweise am Ende des Budgetjahres zu beurteilen.
- (2) Wichtige Gründe für einen außerordentlichen Antrag werden nach der nationalen und internationalen Leistungsdichte der jeweiligen Sportart bewertet. So fließen in die Beurteilung des Antrages Umstände wie die Anzahl der internationalen Verbände, der teilnehmenden Nationen sowie der nationalen Vereine und Mitglieder mit ein. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die erbrachte Leistung aus sportfachlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Eigenheiten der ausgeübten Sportart als besonders wertvoll erscheint.

Anlagen zum Antrag

- §10 Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Ergebnislisten beizulegen. Sind solche nicht verfügbar, können sie durch eine Bestätigung des Fachverbandes ersetzt werden.

Ein- und Umstufung, Weitergewährung

- §11 (1) Die Einstufung in die Förderungsgruppen erfolgt grundsätzlich jeweils am Ende der jeweiligen Sportsaison. Zu diesem Zeitpunkt wird auch über eine Weitergewährung der Unterstützungen von bereits geförderten SportlerInnen entschieden. Sollte ein/e AthletIn nach ihrer/seiner Einstufung eine Leistung erbringen, die zu einer höheren Förderung führt, so ist sie/er dementsprechend einzustufen und der Differenzbetrag auszubezahlen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann über einen Antrag auch zu einem anderen Zeitpunkt entschieden werden.

- (2) Ansuchen können nur behandelt werden, wenn bei deren Einlangen der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Das gleiche Datum ein Jahr später ist der letzte zulässige Tag (z.B. Leistungserbringung am 25.3.2020, Einreichung am 25.3.2021 ist noch zulässig). Bei E-Mails gilt das Datum der Übermittlung, bei postalischem Versand der Tag der Zustellung (Eingangsstempel).

Auszahlungsmodus und Abrechnung

8

- §12 (1) Die Förderung gelangt als nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss für erhöhte Ausgaben, welche durch die Ausübung des Leistungssportes entstehen, zur Auszahlung.
- (2) FörderungsempfängerIn ist die/der IndividualsportlerIn bzw. das Mitglied eines Teams. Ist diese Person nicht voll geschäftsfähig, erhält die/der gesetzliche VertreterIn die Förderung treuhändisch.
- (3) Wird ein gesamtes Team für förderungswürdig erachtet, erhält die Unterstützung der Verein.
- (4) Wenn eine Leistung erbracht wird, die eine höhere finanzielle Förderung als eine bisher im betreffenden Jahr gewährte Förderung zur Folge hat, so wird der Differenzbetrag zwischen der zuletzt gewährten und der höheren Unterstützung ausbezahlt. Diese Regelung gilt sowohl für EinzelsportlerInnen als auch für Teams.
- (5) Im Bereich der Individual- und Teamförderung ist eine Abrechnung nicht notwendig, da davon ausgegangen werden kann, dass der finanzielle Aufwand zur Erreichung einer sportlichen Leistung, die zu einer Sporthilfeförderung führt über dem Betrag der Förderung liegt. In den anderen Bereichen hat eine Abrechnung unabhängig vom Förderungsbetrag zu erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist erstreckt sich hier auf sieben Jahre.

Sonderkader

- §13 (1) Im Falle einer längerwährenden Verletzung oder Krankheit kann die geförderte Person für die Dauer von maximal 12 Monaten in den Sonderkader aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass eine Rehabilitation und Fortsetzung der sportlichen Karriere als wahrscheinlich erscheint. Die Sporthilfe wird in diesem Fall im Anschluss an die bisherige Förderung für die Dauer der Sonderkadereinstufung verlängert, wobei dieser Förderungsbetrag 50% der letzten gewährten Förderung entspricht.
- (2) Auf AthletInnen, die bereits gefördert werden, können im ersten Jahr in der Allgemeinen Klasse, die Richtlinien so angewandt werden, als wären sie noch in der höchsten Nachwuchsklasse. Darüber hinaus kann über Empfehlung des Sporthilfeausschusses aus sportfachlichen Gründen die Sporthilfe zuerkannt werden. In beiden Fällen soll die Förderhöhe 50% der letzten gewährten Einstufungskategorie betragen.
- (3) Im Behindertensportbereich können Begleitpersonen, die dieselbe sportliche Leistung wie die geförderte Person erbringen müssen, eine Förderung im Ausmaß von 50 bis 100% der Förderung der betreuten Person erhalten, abhängig vom Grad der zu erbringenden Eigenleistung und auch in Relation zum Betreuungsaufwand im gesamten Förderungszeitraum.

Abschnitt III: Förderung von Aktivitäten (Aktionsbudget)

- §14 (1) Im Rahmen der Salzburger Sporthilfe werden auch Aktivitäten unterstützt (Aktionsbudget), die vor allem hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Salzburger AthletInnen und Salzburger Sportvereine als besonders förderungswürdig erscheinen.
- (2) Gefördert werden aus diesem Ansatz nur Personen und Vereine, die im laufenden oder im Vorjahr eine Förderung (Einzel- oder Teamsport) aus der Salzburger Sporthilfe erhalten haben.
- (3) Förderungswürdig sind Trainingskurse (aufgrund der Teilnahme besonderer TrainingspartnerInnen oder internationaler TrainerInnen bzw. aufgrund der spezifischen Trainingsbedingungen am Ort des Trainingskurses). Weiters können noch Innovationen und spezielle Materialentwicklungen gefördert werden.
- (4) Die Empfehlungen des Sporthilfeausschusses erfolgen aus freiem Ermessen.

9

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

Pflichten der Salzburger SporthilfeempfängerInnen

- §15 (1) Die Förderung durch die Salzburger Sporthilfe ist eine Anerkennung der erbrachten Leistungen. Der Bezug der Sporthilfe ist jedoch mit der Auflage verbunden, dass die FörderungsempfängerInnen ihren Leistungssport mindestens ein Jahr ab Erbringung der förderungsrelevanten Leistung weiterbetreiben müssen. Für Vereine gilt, dass im Folgejahr der Ligabetrieb weitergeführt werden muss. Anderenfalls ist das Geld aliquot - dem Zeitpunkt des Karriereendes/der Einstellung des Ligabetriebs entsprechend - zurück zu bezahlen.
- (2) Die SporthilfeempfängerInnen haben das Landessportbüro über Veränderungen von Daten, die im Zusammenhang mit ihrer Förderung stehen (Kontonummer, Adresse, Betreuer etc.), umgehend zu informieren.
- (3) Für durch die Sporthilfe allenfalls entstehende Steuerverpflichtungen hat die/der Unterstützte selbst Sorge zu tragen.
- (4) FörderungsempfängerInnen sind, soweit ihr Trainingsprogramm dies zulässt, verpflichtet, sich fallweise für Veranstaltungen des Landes Salzburgs, die den Zielen der Salzburger Sporthilfe förderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Geförderten verpflichten sich zur Absolvierung einer standardisierten sportmedizinischen Untersuchung. Diese Standards werden gesondert geregelt. Die Untersuchungen können österreichweit an geeigneten Instituten vorgenommen werden. Die Geförderten verpflichten sich, eine Bestätigung über die durchgeführte Untersuchung unter Einhaltung der vorgegebenen Standards an das Landessportbüro zu senden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Förderung nicht zurückgefordert. Eine weitere Förderung aus der Salzburger Sporthilfe wird aber erst dann gewährt, wenn die entsprechende Untersuchungsbestätigung vorliegt.

10

Dauer, Höhe, Verlängerung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Salzburger Sporthilfe

- §16 (1) Förderzeitraum ist ein Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die erste Förderung ist der Tag der Leistungserbringung. Als Leistung für eine Verlängerung darf nur ein Resultat, das frühestens 6 Monate nach der letzten förderungsrelevanten Leistung erzielt wurde, gewertet werden. Wird ein Verlängerungsergebnis innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres erzielt, so kann dieses für das Vorjahr angerechnet werden, soweit im Vorjahr noch keine Förderung gewährt wurde. Wird ein Resultat innerhalb der letzten drei Monate eines Jahres erbracht, so kann dies zur Verlängerung für das Folgejahr angerechnet werden. Wird innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Förderungsergebnis eine Leistung erbracht, die höher bewertet wird, so wird sie der letzten Förderung zugerechnet. Die Differenz zwischen neuer und alter Förderungshöhe ist auszubezahlen.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Förderungsjahr 75 Prozent, ab dem zweiten Jahr 100 Prozent der in den Richtlinien vorgesehenen Förderbeträge der einzelnen Leistungsgruppen.
- (3) Während der Dauer des Bezugs der Sporthilfe kann für eine Umstufung ein Leistungsnachweis eingereicht werden. Für eine Verlängerung der Unterstützung ist dieser nach Ablauf der jeweiligen Sportsaison beim Landessportbüro einzureichen.
- (4) Die Unterstützung im Rahmen der Salzburger Sporthilfe endet durch Verzicht, mangelnden sportlichen Erfolg (keine Weitergewährung), Beendigung der Karriere bzw. Einstellung des Spielbetriebes bei Vereinen (aliquote Rückzahlung der Förderung des laufenden Jahres ab dem Monat nach der Beendigung der Karriere), Wechsel in einen Verein/Landesfachverband eines anderen Bundeslandes (in diesem Falle sind alle bezogenen Leistungen aus der Sporthilfe des laufenden Jahres sowie des Vorjahres zurückzubezahlen), Ausschluss aus wichtigem Grund sowie durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit). Unehrenhaftes Verhalten und Dopingvergehen sind als wichtige Gründe anzusehen. Im Falle der Verhängung einer Sperre aufgrund eines Dopingvergehens sind alle bezogenen Leistungen aus der Sporthilfe des laufenden Jahres sowie des Vorjahres zurückzubezahlen.

Rechtsanspruch

- §17 (1) Die Salzburger Sporthilfe ist eine freiwillige Leistung des Landes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Abschnitt V: Sporthilfeausschuss

Zusammensetzung

§18 (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Salzburger Sporthilfeausschusses sind folgende Personen:

- 1) drei FachverbandsvertreterInnen
- 2) je ein/e VertreterIn eines jeden Dachverbandes

(2) Den Vorsitz führt eines der Mitglieder aus dem Kreis des Sporthilfeausschusses. Der Vorsitzende wird per einfacher Mehrheit gewählt.

11

(3) Der Sporthilfeausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen.

Aufgaben des Sporthilfeausschusses

§19 (1) Die Vorschläge für Unterstützungsmaßnahmen werden dem Sporthilfeausschuss vom Landessportbüro vorgelegt. Der Ausschuss stimmt über die einzelnen Vorschläge mit einfacher Mehrheit ab.

(2) Entspricht ein Antrag auf Gewährung von Sporthilfe in allen Punkten den Förderungsrichtlinien, kann dieser umgehend gewährt werden. Der Sporthilfeausschuss ist über die auf diesem Wege gewährten Förderungen zu informieren. In allen anderen Fällen ist der Antrag vom Sporthilfeausschuss zu behandeln.

(3) Der Sporthilfeausschuss hat die Höhe der Förderungsbeträge für die einzelnen Förderungsgruppen vorzuschlagen.

(4) Die Beschlüsse des Sporthilfeausschusses haben den Charakter einer Empfehlung an das für den Sport zuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung.

Rundlaufbeschluss

§20 Zur Abwicklung dringender Fälle ist es auch möglich, die Vorschläge in Form eines Rundlaufbeschlusses (schriftliche Umfrage unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses) zu fassen. Über das Ergebnis des Rundlaufbeschlusses ist vom Landessportbüro eine Unterlage anzufertigen, die den Mitgliedern des Sporthilfeausschusses zuzustellen ist.

Sonstiges

- §21 Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des [Salzburger Landessportgesetzes](#) idgF. sowie der [Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF. In Abweichung zu Punkt 10. Abs. 2 lit i. der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Salzburg sind Belege sieben Jahre aufzubewahren.

Die Höhe der Förderbeträge ist im nachstehenden Anhang ersichtlich.

Anhang

Einzelathleten und Mitglieder von Zweierteams in olympischen Disziplinen

Allgemeine Klasse

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft/ Olympische Spiele	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 2.600,- € 2.300,- € 2.000,-
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 2.300,- € 2.000,- € 1.700,-
Weltcup (bzw. höchste Kategorie des Weltverbandes, Einzel oder Gesamtwertung)	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	€ 1.400,- € 1.100,-
Europacup-Gesamtwertung	1.-3. Platz	€ 1.100,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	Österreichischer Staatsmeister Anm.: Der Bewerb muss von der BSO anerkannt sein.	€ 1.200,-

13

Nachwuchsklasse (förderungswürdig ab Vollendung 16. Lebensjahr)

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 2.000,- € 1.700,- € 1.400,-
Europameisterschaft/ Youth Olympic Games	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 1.800,- € 1.500,- € 1.200,-
Österreichische Staatsmeisterschaften (Allgemeine Klasse)	1. Platz 2. oder 3. Platz Anm.: Der Bewerb muss von der BSO anerkannt sein.	€ 1.200,- € 1.000,-
Österreichische Nachwuchsmeisterschaften	Österreichischer Nachwuchsmeister Anm.: Der Bewerb muss von der BSO anerkannt sein.	€ 1.000,-

Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Einzelathleten und Mitglieder von Zweierteams in nicht-olympischen Disziplinen

Allgemeine Klasse

14

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 20 Nationen)	€ 1.800,- € 1.400,-
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 15 Nationen)	€ 1.600,- € 1.200,-
Weltcup-Gesamt (Gesamt- oder Disziplinwertung)	1.-3. Platz 4.-6. Platz (bei Teilnahme ab 20 Nationen)	€ 1.100,- € 800,-

Nachwuchsklasse (förderungswürdig ab Vollendung 16. Lebensjahr)

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 20 Nationen)	€ 1.400,- € 1.000,-
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 15 Nationen)	€ 1.200,- € 800,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	Österreichischer Staatsmeister Anm.: Der Bewerb muss vom jeweiligen Fachverband anerkannt sein.	€ 800,-

Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Für Sportlerinnen und Sportler aus dem Bereich Behindertensport sind die Richtlinien für internationale Bewerbe analog anzuwenden.

Teamsportarten in olympischen Disziplinen

(taxative Aufzählung der Sportarten, siehe Tabelle)

Allgemeine Klasse

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Europacup	1.-16. Platz	€ 6.000,- bis € 10.000,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	1. Platz 2. - 3. Platz	€ 5.000,- € 3.500,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	75% von Einzel 75% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	75% von Einzel 75% von Einzel

Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Österreichische Nachwuchsmeisterschaften	1. Platz	€ 3.500,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	75% von Einzel 75% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	75% von Einzel 75% von Einzel

Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Teamsport olympisch
Basketball
Curling
Eishockey
Fußball
Handball
Hockey (Feld)
Rugby
Volleyball
Wasserball

Teamsportarten in nichtolympischen Disziplinen

(taxative Aufzählung der Sportarten, siehe Tabelle)

Allgemeine Klasse

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Europacup	1.-4. Platz	€ 3.000,- bis € 5.000,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	1. Platz	€ 3.000,-

16

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz	75% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz	75% von Einzel

Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Österreichische Nachwuchsmeysterschaften	1. Platz	€ 2.000,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz	75% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz	75% von Einzel

Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Teamsport nichtolympisch
American Football
Baseball
Eis- und Stocksport Mannschaftsspiel
Faustball
Floorball
Hockey (Halle)
Inlinehockey

Für Sportlerinnen und Sportler aus dem Bereich Behindertensport sind die Richtlinien für internationale Bewerbe analog anzuwenden.